

AUTOHAUS SchadenRecht

SONDER-
HEFT

IN AUTOHAUS
SCHADEN-
BUSINESS II
MIT AUTOHAUS
10_2016

77 Besprechung BGH-Urteil

Wenn eine „neue HU“ an ihre Grenzen stößt. Entscheidung mit besonderer Bedeutung für den GW-Handel.

78 Schadenminderungspflicht – Alles nur vom Billigsten?

Geht die in § 254 II BGB verankerte Regelung so weit, dass die Versicherung Abzüge machen kann, wenn der Unfallgeschädigte nicht die kostengünstigste Lösung zur Schadenbeseitigung wählt?

80 Autohäuser fragen – Rechtsanwälte antworten

Muss die gegnerische Haftpflichtversicherung UPE-Aufschläge auch dann zahlen, wenn das Autohaus ein eigenes Werkstattfahrzeug repariert?

Und kann ein Autohaus von der Versicherung mit in Regress genommen werden, wenn es nach Gutachten repariert, der Gutachter jedoch einen Kalkulationsfehler begangen hat?



Foto: Stefan Germer/Fotolia (1), Walter K. Pfauitsch



» Das Autohaus sollte der erste Ansprechpartner für den Kunden nach einem Unfall sein. «

Daniela Mielchen,
Rechtsanwältin und Vorstandsmitglied
der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV



Steuerung per Unfallmeldestecker

Der eCall, durch den bei einem Unfall automatisch ein Notruf abgesetzt wird, kommt. Aber erst 2018. Und dann wird vielleicht nicht nur die Notrufzentrale, sondern auch der Fahrzeughersteller informiert.

„Bei einem Unfall möchten auch wir informiert werden. Andernfalls landet der Wagen womöglich in einer Werkstatt des Herstellers“, kommentierte dies kürzlich ein Vorstandsmitglied einer der marktführenden Versicherungen. Deshalb kommt jetzt – und das bereits seit April 2016! – der Unfallmeldestecker des GDV für den Zigarettenanzünder im Auto. Hiermit soll verhindert werden, dass die Versicherungsbranche durch die Einführung des Notrufsystems E-Call ab 2018 den Zugang zum Kunden, vor allem die so mühsam eroberten Chancen auf den Erstkontakt nach Unfall (z. B. über den Zentralruf der Versicherer, Schnellmelderprämien u. v. m.), verliert.

Unfallmeldestecker, aber auch die Telematik-Boxen der neuen Pay-as-you-drive-Tarife vieler Versicherer, bei denen sich die Höhe der Versicherungsprämien an der Fahrweise des Versicherungsnehmers orientiert, setzen eine Unfallmeldung ab, wenn ein Anstoß am Fahrzeug registriert wird. Die den Notruf entgegennehmenden Mitarbeiter beauftragen bei Personenschäden einen Rettungswagen und informieren bei Bedarf einen Abschleppdienst. Gleichzeitig – und das ist der Sinn der Sache – leiten sie die Steuerung in die Partnerwerkstatt der Versicherer ein. „Dadurch können wir die Schadenkosten signifikant reduzieren“, lässt sich ein Geschäftsführer einer an-

deren Versicherung zitieren. Zielsetzung: Billigste Stundenverrechnungssätze in Partnerwerkstätten, keine kostenverursachenden Berater wie Sachverständige und Rechtsanwälte sowie ausbleibende Beratungsfolgekosten, verursacht z. B. durch 130 % Reparaturen, Quotenvorrechtsfälle oder die Geltendmachung einer Fülle anderer Schadenpositionen, die der Versicherer zahlen muss, aber nicht will.

Neben dem stark verkürzten Schadenersatz, mit dem sich der per Telematik und Unfallmeldestecker überwachte Kunde auseinandersetzen muss, wäre er auch gut beraten, sich Gedanken über Fragen der Datenerhebung und des Datenverbleibs zu machen. Welche Daten werden erhoben, wann an wen weitergeleitet und wo ggf. gespeichert?

Es bleibt zu hoffen, dass die Autohausmitarbeiter genug Zeit und Lust haben, ihre Kunden immer wieder darüber aufzuklären, dass das Autohaus der erste Ansprechpartner für den Kunden nach einem Unfall sein sollte. Die Empfehlung zur Einschaltung von Sachverständigen und Anwälten ist hiernach in vielen Autohäusern eine Selbstverständlichkeit.

Insoweit möchte ich auf das OLG Frankfurt verweisen, dem es „geradezu als fahrlässig“ erscheint, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln (OLG Frankfurt, Urteil vom 01.12.2014 Az. 22 U 171/13).

*Mit
Daniela Mielchen*

IMPRESSUM

AUTOHAUS SCHADENRECHT

erscheint in AUTOHAUS SchadenBusiness
mit AUTOHAUS 10/2016

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht Deutscher Anwaltverein (DAV) e. V.

Chefredaktion: Dr. Daniela Mielchen

Realisierung: Springer Fachmedien
München GmbH

Verlagsvertretung Presse + PR Pfauntsch
Otto-Hahn-Straße 28, Aufgang 4

85521 Ottobrunn-Riemerling
Tel. 0 89/6 65 90 70 - 0 / Fax -20

Koordination und Schlussredaktion:

Dr. Andrea Haunschild

Korrektorat: Simone Meißner

Herstellung: Maren Krapp (Leitung)

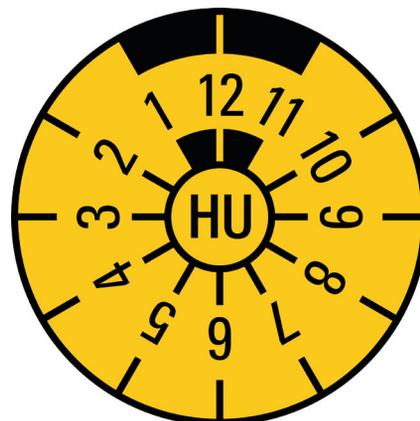
Grafik/Layout: Lena Amberger,
Christine Richter, Sabine Winzer

Druck: Stürtz GmbH,
97080 Würzburg

BGH-URTEIL

Grenzen einer „neuen HU“

Der Bundesgerichtshofs (BGH) hat in seinem Urteil vom 15.04.2015, Az.: BGH VIII ZR 80/14, eine Entscheidung getroffen, welche für den Gebrauchtwagenhandel von besonderer Bedeutung ist.



KURZFASSUNG

Der Vermerk „HU neu“ in einem Kaufvertrag stellt eine stillschweigende Vereinbarung über den verkehrssicheren Zustand eines Gebrauchtfahrzeuges dar. Bei trotzdem vorliegenden, offensichtlichen Mängeln kann es zur Rückabwicklung des Kaufes ohne Recht auf Nachbesserung kommen.

Im gegenständlichen Fall stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Eine Frau kaufte von einem Autohändler ein gebrauchtes Fahrzeug. In dem Kaufvertrag befindet sich der Eintrag „HU neu“. Am Tag des Kaufs hatte der Technische Überwachungsverein (TÜV) die Hauptuntersuchung durchgeführt und das Fahrzeug beanstandungsfrei mit einer TÜV-Plakette versehen. Am nächsten Tag fuhr die Käuferin eine längere Strecke. Auf dieser versagte der Motor des Fahrzeugs mehrfach. Eine folgende Untersuchung ergab, dass u. a. starke Korrosion an Bremsleitungen, Querlenkern und sämtlichen Zuleitungen des Motors vorlag. Der Zustand des Fahrzeugs rechtfertigte daher keine Erteilung der TÜV-Plakette. Die Käuferin erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Mängel, die de facto nicht sein dürfen

Der Bundesgerichtshof gab der Klage statt und erkannte einen Mangel des Fahrzeugs.

Unter „HU neu“ sei eine stillschweigende Vereinbarung zu sehen, dass das verkaufte Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten Zustand zu sein hat. Ist dies nicht der Fall, ist das Fahrzeug mangelbehaftet. In der Angabe „HU neu“ liegt daher nicht nur eine unverbindliche Fahrzeugbezeichnung. Sondern es muss also das drin sein, was draufsteht. Dies erscheint nachvollziehbar.

In dem betreffenden Fall hatte die Käuferin sogar das Recht, ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung zurückzutreten. Hierbei wird es jedoch, wie so häufig, auf den jeweiligen Einzelfall ankommen. Bei der gegenständlichen Entscheidung hatte das Fahrzeug massive Mängel, welche bereits bei einer ordnungsgemäßen Sichtprüfung ohne weiteres erkennbar gewesen wären. Darüber hinaus zeigten sich die Mängel auch an sicherheitsrelevanten Bauteilen. Aufgrund dessen war der Käuferin eine Nacherfüllung nicht mehr zuzumuten. Auf die Rolle des TÜV-

Mannes und dessen positive Inspektion kam es nicht an.

GW-Verkäufer im Konflikt

Der redliche Verkäufer befindet sich nun in einer Zwickmühle. Grundsätzlich – und dies wurde in derselben Entscheidung durch den Bundesgerichtshof ebenfalls festgestellt – trifft den Gebrauchtwagenhändler keine generelle, anlassunabhängige Obliegenheit, das Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend zu untersuchen. Vielmehr sind hierfür besondere Umstände des Einzelfalls maßgeblich, welche einen konkreten Verdacht auf Mängel begründen. Dem gegenüber geht der Gesetzgeber jedoch davon aus, dass ein anerkannter Prüfer des TÜV den verkehrssicheren Zustand eines Fahrzeugs ordnungsgemäß bejaht oder verneint.

Unter Abwägung der Verpflichtungen des Händlers sowie des Verbraucherschutzes verlangt der Bundesgerichtshof jedoch auch in solchen Fällen eine Sichtprüfung. Dazu, wie tiefgründig diese zu sein hat, äußert sich der BGH in der betreffenden Entscheidung nicht, da die Mängel derart gravierend waren, dass eine einfache Sichtprüfung bereits ausgereicht hätte, diese zu entdecken.

Bei geringeren Mängeln hätte wohl ein Recht, aber auch eine Verpflichtung zur Nacherfüllung bestanden. Nimmt man diese nicht vor, so besteht in der Folge ein Recht zur Rückabwicklung des Kaufvertrages bei erheblichen Mängeln. Hierbei ist die Bedeutung des Wortes „erheblich“ erneut am Einzelfall zu beurteilen. Man kann jedoch bei Nachbesserungskosten i.H.v. ca. 5 % des Kaufpreises von einem zum Rücktritt berechtigenden, erheblichen Mangel sprechen.

RA Michael Hoffend-von-Knobloch, Ratingen ■

Gleich klebt die frische Plakette. Ab dann dürfen keine offensichtlichen Mängel mehr vorhanden sein.



Fotos: W. K. Pfauitsch

SCHADENMINDERUNGSPFLICHT

Darf alles nur vom Billigsten sein?

Im Gesetz steht sie drin, die Schadenminderungspflicht, genauer gesagt in § 254 II BGB. Geht sie aber so weit, dass die Versicherung Abzüge machen kann, wenn der Unfallgeschädigte nicht die kostengünstigste Lösung zur Schadenbeseitigung wählt?

KURZFASSUNG

Schadenkosten so gering als möglich zu halten stellt eine grundlegende Verpflichtung für den Geschädigten dar, ist gleichwohl aber auch häufiger Anlass für Streitigkeiten mit dem eintrittspflichtigen Versicherer. Der Beitrag klärt darüber auf, was zulässig bzw. nicht zulässig ist.

Kfz-Versicherungen versuchen im Haftpflichtfall immer wieder unter dem missbräuchlichen Hinweis auf die Pflicht zur Schadenminderung, ihre (volle) Eintrittspflicht gegenüber dem Unfallgeschädigten abzulehnen. Der Einwand, dass es bspw. günstigere Reparaturbetriebe oder aber Mietwagen gegeben hätte, wird immer dann gebracht, wenn für die Kürzung selbst kein nachvollziehbares Argument gefunden wird.

Während in wenigen Fällen ein solcher Einwand angebracht ist, zeigt die Erfahrung, dass in den meisten Fällen ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht nicht vorliegt. Setzt man sich in solchen Fällen nicht zur Wehr, verliert der Geschädigte – und oft genug dadurch die Werkstatt – einen Teil der berechtigten Forderung. Auf die Masse gesehen, können sich aber je nach Werkstattgröße über das Jahr hinweg ansehnliche Beträge ansammeln, die durch die Kürzung verloren gehen. Eigentlich verliert der Geschädigte und Werkstattkunde den Geldbetrag aufgrund der vorgenommenen Kürzung. Dies entbindet ihn jedoch nicht aus seinen werkvertraglichen Pflichten zur Zahlung des Reparaturlohnes an die Werkstatt – und zwar in voller Höhe. In der Praxis ist es am

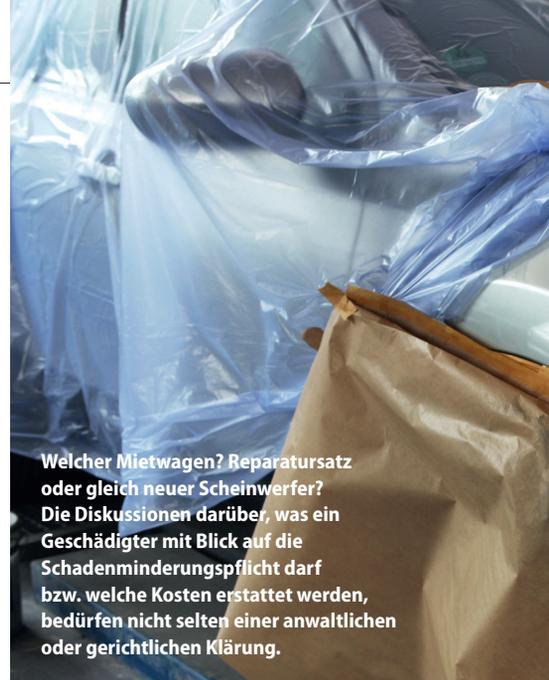
Ende aber in der Regel die Werkstatt, die aus dem Gedanken der Kundenbindung auf ihren Anspruch gegenüber dem Kunden verzichtet und damit sprichwörtlich „die Zeche zahlt“.

Die Auffassung des BGH

Was man nun unter der Schadenminderungspflicht zu verstehen hat, wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) in seiner Entscheidung VI ZR 138/95 grundlegend und allgemeinverständlich beantwortet. Dort heißt es: „Das Gebot zu einer wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung verlangt jedoch ... vom Geschädigten nicht, zu Gunsten des Schädigers zu sparen oder sich in jedem Fall zu verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Denn in letzterem Fall wird der Geschädigte nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligatorisch darstellen und die dieser daher vom Geschädigten nicht verlangen kann ... Deshalb ist bei der Prüfung, ob der Geschädigte den Aufwand zur Schadensbeseitigung in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen, das heißt Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.“

Praxisfälle

Unter Zuhilfenahme dieser Formel kann man nun die passende Antwort auf jeden Einzelfall in der Praxis finden. Um ein Gefühl zur Einschätzung zu bekommen, beleuchten wir nachfolgend vier Beispielfälle.



Welcher Mietwagen? Reparatursatz oder gleich neuer Scheinwerfer? Die Diskussionen darüber, was ein Geschädigter mit Blick auf die Schadenminderungspflicht darf bzw. welche Kosten erstattet werden, bedürfen nicht selten einer anwaltlichen oder gerichtlichen Klärung.

1. Standkosten

Das Fahrzeug, welches unfallbedingt eine gebrochene Seitenscheibe hat, wird am 22.12.2009 zur Werkstatt geschleppt. Einen Tag später wird ein Gutachten erstellt. Bedingt durch Feiertage und Wochenenden wird das Gutachten dem Geschädigten erst am 4. oder 5.1.2010 zugestellt – das genaue Datum war im Verfahren nicht mehr zu ermitteln. Am 7.1.2010 kaufte der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug und veräußerte das Unfallfahrzeug. Die Kürzung der Standkosten durch die gegnerische Haftpflichtversicherung ließ nicht lange auf sich warten. In diesem Fall urteilte der BGH, dass es angemessen war, das Fahrzeug auf einem gesicherten Autohausgelände zu verwahren. Dass die hierbei entstandenen Standkosten die Gebühren für ein öffentlich zugängliches Parkhaus überschritten haben, wurde von der insofern beweisbelasteten Versicherung nicht vorgetragen. Darüber hinaus ist es nach dem BGH auch nicht Sache des Unfallgeschädigten, Ermittlungen anzustellen, wo

RA FLORIAN SCHMITT



Florian Schmitt ist der Sachgebietsleiter Verkehrsrecht in der Kanzlei Gräf & Centorbi in Mainz und schwerpunktmäßig auf diesem Gebiet tätig. Die Kanzlei bietet rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Beratung für die gesamte Automotive-Branche.

Foto: Walter K. Pfraunsch:



es eine günstigere Unterstellmöglichkeit gegeben hätte. Aufgrund der Umstände (Feiertage, Wochenende sowie generelle Überlegungsfrist) war auch der Zeitraum, welcher der Berechnung zugrunde gelegt wurde, nicht zu beanstanden.

2. Abschleppkosten

Dass für den Geschädigten keine Pflicht besteht, zunächst mehrere Angebote bei den verfügbaren Abschleppdiensten einzuholen, hat kurz und deutlich das LG Hof, AZ 22 O 81/15 bestätigt. In dessen Urteil heißt es, dass die Unfallstelle möglichst schnell zu räumen ist, auch um Gefahren für sonstige Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Es kann daher nicht gefordert werden, dass vorab Vergleichsangebote eingeholt werden. Einen Freibrief darf der Abschlepper darin jedoch nicht sehen, wie das Gericht ebenfalls klarstellt. Die Abrechnung muss sich am ortsüblichen Rahmen orientieren. Nur dann ist sie nicht zu beanstanden und die Versicherung kann sich gegen diesen Schadenersatzanspruch nicht zur Wehr setzen.

3. Reparaturkosten

Beleuchtet wird hierzu ein Urteil des AG Limburg, AZ 4 C 85/14. An dem Unfallfahrzeug wurden – gemäß Gutachten – zwei beschädigte Frontscheinwerfer ausgetauscht. Die gegnerische Haftpflichtversicherung sah keine Notwendigkeit für einen Austausch. Unter dem Hinweis auf die Schadenminderungspflicht verwies sie auf die Möglichkeit der Verwendung eines Reparatursatzes, der erheblich günstiger als das vollständige Ersatzteil ist. Zur Ermittlung der gleichwertigen Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer holte das

Gericht ein Sachverständigengutachten ein. Dieses kam auch zu dem Ergebnis, dass durch die Verwendung des Reparatursatzes die Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer wiederhergestellt werden könne. Das Gericht gab der Klage auf Ersatz der Kosten für den Komplett-austausch dennoch statt. Als ausschlaggebend wurde hierbei gesehen, dass die vollständige Wiederherstellung des ursprünglich unbeschädigten Zustandes durch den Reparatursatz nicht stattfindet. Dies könne nur durch den Einbau von vollständigen Ersatzscheinwerfern gesehen.

4. Kosten für Mietwagen

Der klassische Einwand der Versicherung gegenüber dem Schadenersatzanspruch des Werkstattkunden auf Ersatz der Mietwagenkosten ist der, dass der Geschädigte sich vorab über die Preise hätte informieren müssen. Es sei ihm zumutbar, mehrere Angebote im unmittelbaren Umfeld einzuholen, um daraufhin das kostengünstigste Fahrzeug anzumieten.

Zu unterscheiden ist hierbei, ob es sich um eine Anmietung unmittelbar nach dem Unfall handelt und eine sogenannte Not- und Eilsituation vorlag. Nimmt man eine solche Lage an, liegt die Pflicht zum Preisvergleich nicht vor und der Geschädigte darf den ersten angebotenen Mietwagen nehmen. Einen solchen Fall hat das AG Potsdam AZ 25 C 28/15 vor kurzem zugunsten des Geschädigten entschieden. Dieser erlitt auf der Durchreise unverschuldet einen Verkehrsunfall. Da er nicht ortskundig war und keine Kenntnis über die örtliche Mietwagensituation hatte, konnte ihm nicht vorgeworfen werden,

dass er sich für das Angebot eines überörtlich bekannten Vermieters entschloss. Auch eine Verpflichtung, bei der – zum damaligen Zeitpunkt noch unbekannt – unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung nachzufragen oder eine Internetrecherche vorzunehmen, war laut Gericht nicht zumutbar. Es war daher zu beurteilen, ob das Anmietverhalten des Geschädigten zum damaligen Zeitpunkt und in der damaligen Situation für diesen erkennbar unsachgemäß war und eventuell der Eindruck entstand, leichtfertig unnötige Kosten entstehen zu lassen. Dies war nicht der Fall, so dass der teurere Mietwagen zu erstatten war.

Wird der Mietwagen hingegen erst einige Tage nach dem Unfall benötigt, besteht für den Unfallgeschädigten die Pflicht, sich vorab zu erkundigen, wie sich die für ihn zugänglichen Mietwagentarife gestalten. Korrekt macht der Geschädigte das, indem er mindestens drei Angebote einholt und diese vergleicht. Sollte sich hierbei herausstellen, dass die billigste Mietstation für ihn nur unter erheblichen Umständen erreichbar ist, und sind die Unterschiede zu dem nächstteureren Angebot gering, darf der wirtschaftlich vernünftig denkende Geschädigte in der konkreten Situation auch das teurere Angebot wahrnehmen. Kommt er dieser Informationspflicht nicht nach, liegt ein Verstoß gegen seine Schadenminderungspflicht vor, wenn der in Anspruch genommene Mietwagen teurer als die ortsüblichen Tarife war. Was im Einzelfall als ortsüblich anzusehen ist, muss man dann im Spannungsfeld zwischen Schwacke- und Fraunhoferliste ermitteln.

Fazit

Die hier geschilderten Fälle zeigen beispielhaft, dass jeder Fall auf seine spezifischen Einzelheiten geprüft werden muss. Wichtig ist – und das gilt nicht nur für Kürzungen aufgrund einer angeblichen Schadenminderungspflicht –, dass die Werkstatt den ihr abgetretenen Anspruch auf Schadenersatz nur dann vollständig durchsetzen kann, wenn sie sich aktiv – sinnvollerweise mit anwaltlicher Hilfe – mit den Einwänden der Versicherung auseinandersetzt. Wenn dieser Ansatz konsequent verfolgt wird, steigert sich am Ende der Ertrag im K&L-Bereich.

RA Florian Schmitt ■

UNFALLSCHADENREGULIERUNG

Autohäuser fragen und Rechtsanwälte antworten

In dieser Rubrik stellen Leser Fragen zur Unfallschadenabwicklung an die Verkehrsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Die heutigen Kernfragen beschäftigen sich mit zwei wichtigen Fragen im Werkstattalltag: Zum einen, ob UPE-Aufschläge auch bei der Reparatur von betriebseigenen Fahrzeugen erstattungsfähig sind, und zum anderen, ob ein Instandsetzungsbetrieb bei Fehlern eines Gutachters mit in Regress genommen werden kann.

Frage: *UPE-Aufschläge müssen gezahlt werden, wenn sie üblich sind. Wenn wir aber unser eigenes Werkstattfahrzeug reparieren, wäre es natürlich normalerweise nicht üblich, dass wir uns selbst Teileaufschläge berechnen. Muss die gegnerische Haftpflichtversicherung sie trotzdem zahlen?*

RA Volker Weingran: Nach der Rechtsprechung des BGH hat ein Gewerbetreibender, der die ansonsten gewinnbringend eingesetzten Kapazitäten seines Betriebs dazu benutzt, beschädigtes Eigentum selbst zu reparieren, einen Anspruch darauf, dass ihm die Kosten einer Fremdreparatur ersetzt werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Be-

trieb nicht ausgelastet ist und deshalb ansonsten ungenutzte Kapazitäten für die notwendige Reparatur genutzt werden können. Für Letzteres ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet, wobei allerdings dem Geschädigten im Rahmen der sekundären Darlegungslast eine konkrete Darstellung der betrieblichen Auslastungssituation obliegt. Es ist darauf abzustellen, welchen Werklohn ein gewerblicher Betrieb für eine Reparatur in vergleichbaren Fällen üblicherweise verlangen kann (BGH, Urteil vom 19.11.2013, VI ZR 363/12).

Die entsprechenden Erwägungen gelten auch für UPE-Aufschläge. Es ist zwar richtig, dass es sich dabei um hausinterne Kosten handelt, die Sie für die Ersatzteilinlagerung bzw. den Lagerbetrieb erheben. Insofern werden Sie nicht von dritter Seite mit diesen Aufschlägen belastet. Indes hätten Sie die Aufschläge bei einem Fremdauftrag ohne weiteres berechnen können. Dadurch, dass Sie anstatt für eine Fremdreparatur für eine Eigenreparatur auf Ihren Lagerbestand zurückgreifen, sollen Sie nicht zugunsten des Schädigers

schlechter gestellt werden (AG Ellwangen, Urteil vom 16.01.2014, 2 C 195/12). Die gegnerische Haftpflichtversicherung muss die UPE-Aufschläge zahlen.

Frage: *Wenn der Gutachter bei seiner Kalkulation einen Fehler macht und wir nach Gutachten reparieren, kann uns die Versicherung dann neben dem Gutachter in Regress nehmen?*

RA Stephan Rieß: Nein, der Versicherer kann Sie nicht für Fehler des Gutachters in Anspruch nehmen. Es besteht keine Rechtsbeziehung zwischen dem Werkstattbetrieb und dem eintrittspflichtigen Versicherungsunternehmen.

Die Rechtsbeziehung des Werkstattbetriebs beschränkt sich auf den Vertrag mit dem Kunden zur Durchführung der Reparatur. Wenn die Beseitigung des gutachterlich festgestellten Schadens entsprechend den Vorgaben zum Reparaturweg aus dem Gutachten ausgeführt wird, erledigen Sie das, wofür der Kunde Sie beauftragt hat. Für den Kunden bzw. Geschädigten sind die Reparaturkosten wiederum Teil des Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Versicherungsunternehmen.

Die Frage nach Regressmöglichkeiten Ihnen gegenüber setzt voraus, dass der Geschädigte sein Geld für die Reparatur von der Versicherung erhalten und damit Ihre Rechnung ausgeglichen hat. Hat der Versicherer Einwände gegen den vom Gutachter vorgegebenen Reparaturweg und meint, dass in der Folge die Reparaturrechnung zu hoch sei, so betrifft dies nur die Rechtsbeziehung zum Geschädigten. Der Versicherer könnte sich grds. Ansprüche des Kunden aus dem Reparaturauftrag gegen Sie abtreten lassen – das nützt der Versicherung aber nichts: Der Geschädigte darf sich auf den Inhalt des Gutachtens verlassen, also die Reparatur



Auch bei Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeuges können UPE-Aufschläge berechnet werden.

Fotos: Walter K. Pfauentsch

Foto: Archiv Presse + PR Pfauentsch



Bei vermeintlichen Fehlern eines Gutachters kann die Werkstatt normalerweise nicht mit in Regress genommen werden.

nach dem gutachterlich vorgegebenen Reparaturweg in Auftrag geben, und Sie können dafür von Ihrem Kunden die Vergütung verlangen. Um die Versicherung aber bei fehlerhaften Gutachten nicht völlig schutzlos zu stellen, sieht die Rechtsprechung zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigen einen sog. „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“, in dessen Schutzbereich die Versicherung einbezogen wird. Sie könnten also den Sachverständigen in Regress nehmen – das gilt aber nicht gegenüber der Werkstatt.

Denkbar wäre noch die Konstellation, dass Sie sich den Anspruch des Geschädigten auf Schadenersatz in Höhe der von

Ihnen – nach den Vorgaben des Gutachters – erstellten Reparaturrechnung abtreten lassen und auf dieser Grundlage die Versicherung zur Zahlung auffordern. Am Ergebnis ändert sich hierdurch aber auch nichts: Denn Sie machen nicht Ihren Werklohn, sondern den abgetretenen Schadenersatzanspruch des Geschädigten geltend. Sollte der Versicherer nicht einlenken und lediglich einen Teilbetrag zahlen, bleibt der Klageweg. Im Prozess liegt die Darlegungs- und Beweislast für die angebliche aufrechenbare Forderung beim Versicherungsunternehmen, die jedoch nicht besteht.

Der Versicherer kann im Ergebnis nur aus eigenem Recht gegen den Schadengutach-

ter vorgehen. Die einzige Möglichkeit, Regress zu fordern, besteht in der Behauptung, dass das Gutachten Arbeitspositionen enthalte, die nicht notwendig seien, auf deren Richtigkeit sich der Geschädigte aber verlassen durfte und die Versicherung deswegen zu viel bezahlt hat. Spätestens im Prozess wird der Versicherer den Wert der Behauptungen des von ihm bezahlten technischen Prüfdienstleiters erfahren und ob die ausgeführten Arbeiten tatsächlich überflüssig waren. Denn den Gutachtern stehen Ermessensspielräume zu, da auch ein Gutachten „nur“ eine Prognose der erforderlichen Reparaturkosten darstellt. Aber auch hiervon sind Sie als Werkstatt nicht betroffen. ■

NOCH FRAGEN?

Sind Rechtsaspekte unklar?
Haben Sie Fragen an die Fachanwälte?
Dann schreiben Sie bitte an:

AUTOHAUS SchadenRecht
Otto-Hahn-Str. 28
85521 Ottobrunn-Riemerling
d.mielchen@mielco.de

+++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++ VERKEHRSRECHTSTICKER +++

Bei Unzuverlässigkeit ist das rote Kennzeichen weg

Wenn Kfz-Händler sich als unzuverlässig erweisen, droht ihnen der Verlust des roten Dauerkennzeichens. So erging es auch einem Händler, der privat und ohne Fahrtenbuch mit dem eigentlich nur für kurze Überführungen zulässigen Kennzeichen unterwegs war (VG Koblenz, Entscheidung vom 24. September 2015; AZ: 5 L 794/14.KO).

Dem Autohändler war für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von der zuständigen Behörde ein rotes Dauerkennzeichen zugeteilt worden. So musste er nicht in jedem Einzelfall bei der Zulassungsstelle einen Antrag auf Erteilung eines Kennzeichens stellen. Nachdem allerdings festgestellt worden war, dass der Händler das rote Nummernschild für längere Zeit an einem Pkw zum privaten Gebrauch angebracht hatte und die Aufzeichnungen in dem nach dem Gesetz vorgeschriebenen Fahrtennachweisheft



Wird ein rotes Kennzeichen verwendet, muss vor Fahrtantritt ein Eintrag ins zugehörige Fahrtenbuch erfolgen.

unvollständig waren, widerrief die Zulassungsstelle die Erteilung des roten Dauerkennzeichens mit sofortiger Wirkung. Hiergegen wandte sich der Händler mit der Begründung, ihm werde seine geschäftliche Tätigkeit erheblich erschwert.

Der Antrag gegen diese Maßnahme blieb erfolglos. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts dürfen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften rote Kennzeichen nur an

zuverlässige Kraftfahrzeughändler zugeteilt werden. Die Zuverlässigkeit sei besonders wichtig. Der Inhaber des roten Kennzeichens könne schließlich selbst über die jeweilige Zulassung eines Kraftfahrzeugs entscheiden. Da der Händler seine Verpflichtungen nicht eingehalten habe, sei er unzuverlässig. Daher könne ihm das rote Kennzeichen entzogen werden. Das gebiete der Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer.